



Genehmigungsverfahren, Landschaftsschutzgebietsverordnung, Befreiung **OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. September 2016 – 12 LA 145/15**

Da das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien nicht dazu geführt hat, dass naturschutzrechtlich eine besondere Privilegierung von Vorhaben der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten geschaffen wurde, es namentlich an einem hierfür eigens geschaffenen Befreiungstatbestand fehlt, ist nicht davon auszugehen, dass nach den gesetzgeberischen Intentionen zugunsten solcher Vorhaben eine generelle Relativierung des Schutzes des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen stattfinden soll. [...] (amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall plante die Klägerin, drei Windenergieanlagen im Außenbereich der beigeladenen Gemeinde zu errichten. Der Großteil des Außenbereichs – einschließlich der geplanten Anlagenstandorte – sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die zuständige Genehmigungsbehörde versagte die Zulassung der Anlagen, da das Vorhaben im Widerspruch zum Schutzzweck der gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung stehe. Eine Befreiung von dem Bauverbot könne nicht erteilt werden. Gegen diese Bewertung ging die Klägerin gerichtlich vor.

Inhalt der Entscheidung

Wie die zuständige Genehmigungsbehörde und die Vorinstanz kam das OVG Lüneburg zu dem Ergebnis, dass die geplanten Windenergieanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigten und ihre Errichtung deshalb unzulässig sei.

Eine mögliche Befreiung vom Bauverbot innerhalb des Landschaftsschutzgebiets lehnte das OVG ab. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz, den Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich sein Interesse am Ausbau der Windenergie an Land deutlich gemacht habe. Deshalb müssten die Befreiungstatbestände in Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die – wie die hier in Frage stehende – noch vor Beginn der Energiewende in Kraft getreten sind, weit ausgelegt werden. Dem hielten die Lüneburger Richter entgegen, dass ein auf den Ausbau der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten zugeschnittener Befreiungstatbestand im Naturschutzrecht fehle. Deshalb wolle der Gesetzgeber den Schutz des Landschaftsbildes offenbar nicht über die geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus zugunsten der Windenergievorhaben einschränken.

Weiter führte die Klägerin an, dass auch die Tatsache, dass praktisch der gesamte Außenbereich als Landschaftsschutzgebiet geschützt sei und entsprechend kaum Alternativstandorte denkbar seien, bei der Auslegung des Befreiungstatbestandes berücksichtigt werden müsste. Auch diesem Vorbringen folgte das Gericht nicht. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich bedeute nicht, dass dort eine Mindestanzahl an Windenergieanlagen errichtet werden dürfe. Deshalb könne die Größe eines Landschaftsschutzgebietes die Auslegung eines Befreiungstatbestandes nicht beeinflussen.

Fazit

Ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung unvereinbar, bleibt die Möglichkeit einer Befreiung von diesem Verbot. Eine Befreiung kommt regelmäßig in Betracht, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Es muss also abgewogen werden, ob das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage dem Interesse am Schutz der Landschaft überwiegt.

Sowohl die Unterschutzstellung der Landschaft als auch mögliche Befreiungen haben in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Hintergründe und sind entsprechend uneinheitlich geregelt. Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung zur Auslegung der Befreiungstatbestände wieder: So hatte das VG Minden im Jahr 2015 dem mit dem Ausbau der Windenergie verfolgten Klimaschutz in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen. Darüber hinaus müsse die Ablehnung einer Befreiung, wenn der Außenbereich einer Gemeinde weitgehend unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt und die Errichtung von Windenergieanlagen dadurch ausgeschlossen sei, besonders eingehend begründet werden.¹

Das OVG Lüneburg hat sich in dieser Entscheidung hingegen gegen eine weite Auslegung des Befreiungstatbestandes zugunsten des Windenergieausbaus ausgesprochen. Ebenso kann die Größe eines Landschaftsschutzgebiets nach Auffassung der Richter nicht dazu führen, die Anforderungen an eine Befreiung herabzusetzen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<https://openjur.de/u/897451.html>

¹ VG Minden, Urteil vom 6. März 2015 – 11 K 1268/13.